

Editorial

Autor(en): **Rawer, Claudia**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Gesundheitsnachrichten / A. Vogel**

Band (Jahr): **64 (2007)**

Heft 2: **Hund auf Rezept?**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im Kassenschwung

Unser Artikel «In welche Versicherung gehört die Komplementärmedizin?» rollt das Hin und Her um die fünf Verfahren der ganzheitlichen Medizin, die nun nicht mehr in der Grundversicherung enthalten sind, noch einmal auf. Er geht der Frage nach, wie der Patient, der sich auch mit diesen Methoden behandeln lassen will, das nun anfangen kann. Nicht ganz einfach, denn jede Kasse macht es anders.

Immerhin ist es in der Schweiz möglich, mit Hilfe einer Zusatzversicherung Leistungen der Komplementärmedizin für sich in Anspruch zu nehmen. Diese Möglichkeit gibt es in Deutschland bei den gesetzlichen Kassen nicht.

Seit Monaten debattiert man dort erregt um die Gesundheitsreform und die Kassenleistungen – und von Österreichs Patienten heisst es, sie «schielten neidisch nach Deutschland», denn dort würden «auch die Kosten beliebter komplementärmedizinischer Behandlungen wie der Homöopathie» von den Kassen übernommen.

Schauen wir doch einmal in den «grosen Kanton»: Tatsächlich übernehmen etwa 80 Betriebs- und Innungskrankenkassen die Kosten für eine homöopathische Behandlung – die restlichen 170 Krankenkassen aber nicht. Manche Ersatzkassen werben zwar damit, auch homöopathische Leistungen zu finanzieren, bezahlen dann aber nur die Kosten für ein einmaliges Beratungsgespräch. Homöopathische Arzneimittel werden seit rund zwei Jahren von keiner Kasse mehr erstattet.

Die Kosten für eine Behandlung mit traditioneller chinesischer Medizin (TCM)

werden kaum übernommen. Gesetzlich versicherte Patienten mit chronischen Rücken- oder Knieschmerzen können jedoch grundsätzlich eine Akupunkturbehandlung als Regelleistung ihrer Krankenkasse beanspruchen.

Man beachte das Nicht-Gedruckte: Sitzen Ihre Schmerzen «höher» als Knie oder Rücken, gilt diese Regelung nicht!

Und wie sieht es bei der Phytotherapie aus? Antwort: auch mau.

Zwar beteiligt sich etwa ein Viertel aller gesetzlichen Krankenkassen an den Kosten für die Phytotherapie, jedoch wird jeder Fall individuell entschieden. Ausnahme: Bei phytotherapeutischen Mistelpräparaten zahlen die Krankenkassen bei der palliativen Therapie zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Vorbeugung gegen Rückfälle bei Patienten mit bösartigen Tumoren.

Herauszufinden, welche Kasse nun welche Leistungen bietet, ist auch durch so genannte, meist lokale «Modellprojekte», z.B. Akupunkturbehandlungen auch bei Kopfschmerzen und Allergien, nicht einfacher geworden.

Der Blick über die Grenze zeigt also: Auch anderswo wird mit Wasser gekocht – nur nicht unbedingt im Interesse der Patienten.

Bleiben Sie gesund!
Herzlichst Ihre

Claudia Rawer

